

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N08 Interlaken Ost–Brienzen, Kanton Bern

vom 17. September 2013

Beim Chüebalmtunnel wird ein neuer Sicherheitsstollen gebaut, als Vorbereitung muss die Baustellenerschliessung beim Rastplatz Glooten erstellt werden. Der Rastplatz Glooten wird in beiden Fahrtrichtungen für die Öffentlichkeit gesperrt und bleibt dem Baustellenverkehr vorbehalten.

Aus diesem Grund,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ (SVG) und Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108, Absätze 2 Buchstabe a und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979² (SSV),
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N08 im Baustellenbereich:

In Fahrtrichtung Interlaken und Brienzen: 60 km/h

II

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Signalisationsplan und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten ab 7. Oktober 2013 bis Ende der Bauphase (voraussichtlich 30.4.2014)

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unter-

¹ SR 741.01

² SR 741.21

schrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können bei der ASTRA Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

8. Oktober 2013

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger